

## **Hinweise zur Masterarbeit einschließlich der Disputation**

Die nachfolgenden Hinweise dienen als Orientierung bei der Vorbereitung und dem Verfassen der Masterthesis einschließlich der Disputation. Die Hinweise gelten unbeschadet der Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengangs

„Master of Public Management“ an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (Studienordnung-Master - StudO-MA) in der aktuell geltenden Fassung. Die Hinweise werden durch einen Zeitplan ergänzt.

### **1. Inhaltliche Beschreibung**

Die Masterarbeit besteht aus ihrer schriftlichen Ausarbeitung und ihrer Verteidigung im Rahmen der Disputation. Die oder der Studierende soll durch die Masterarbeit nachweisen, dass sie oder er ein wissenschaftliches Problem erkennen, in seinen Bezügen erfassen und selbstständig in einer vorgesehenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Das Thema der Masterarbeit soll die Verknüpfung von theoretischen und praktischen Aspekten der öffentlichen Verwaltung widerspiegeln.

Die Masterarbeit wird in einer Disputation von ca. 45 Minuten Dauer erörtert. Die oder der Studierende soll dabei nachweisen, dass sie oder er gesichertes Wissen auf den in der Masterarbeit behandelten Gebieten besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Arbeit selbstständig zu begründen, selbstkritisch zu reflektieren und im kritischen wissenschaftlichen Diskurs zu verteidigen. Die Disputation soll auch dazu dienen, die Fähigkeit der Studierenden zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen.

Die Disputation besteht aus einem einleitenden Vortrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin (Dauer: ca. 20 Minuten) und einer Diskussion über Inhalte der Masterarbeit und für die Masterarbeit relevante übergreifende Fragestellungen und Probleme (Dauer: ca. 25 Minuten). Die Disputation ist im Rahmen des § 17 Abs. 3 StudO-MA hochschulöffentlich. Die Fragestellung ist in der Diskussion zunächst den Gutachterinnen und Gutachtern vorbehalten.

### **2. Organisation der Masterarbeit (schriftliche Ausarbeitung und Disputation)**

#### **a.) Schriftliche Ausarbeitung**

Die Betreuung und Begutachtung einer Masterarbeit einschließlich der Durchführung der Disputation sollen Lehrende im Masterstudiengang der HSPV NRW übernehmen, die die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzen und mindestens einen dem Master vergleichbaren Abschluss erworben haben. In Ausnahmefällen können für die Masterarbeit einschließlich der Disputation als Gutachterin oder Gutachter auch Lehrende anderer Hochschulen sowie weitere zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigte Personen bestellt werden. Personen, die promoviert sind, gelten als zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigte Personen. Falls diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, muss die wissenschaftliche Befähigung auf andere Weise, in der Regel durch wissenschaftliche Publikationen, nachgewiesen werden.

Die Studiengangsleitung gibt in diesen Fällen eine Einschätzung dazu ab, ob nach den Kriterien, die für die Aufnahme in den Lehrendenpool des Masterstudiums angewendet werden, die wissenschaftliche Befähigung anerkannt werden kann. Die Studiengangsleitung und das Masterbüro unterstützen bei der Auswahl eines/einer Erstgutachter/in.

Die oder der Studierende hat bei der Bestellung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters ein Vorschlagsrecht. Das anhand eines Exposé's ausgearbeitete Thema und die Betreuungszusage der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters soll bis zum Stichtag 30. Juni über das Masterbüro an den Prüfungsausschuss gemeldet werden. Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer durch die Modulprüfungen und die sonstigen Studienleistungen mindestens 90 Leistungspunkte (Creditpoints) erworben hat.

Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter schlägt dem Prüfungsausschuss bis zum 31. Juli eine Zweitgutachterin bzw. einen Zweitgutachter vor. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter macht ihre bzw. seine verbindliche Betreuungszusage davon abhängig, dass sich die/der Studierende bereits fundierte Gedanken über ein mögliches Thema und die Herangehensweise an die Erstellung der Masterarbeit gemacht hat. Dies soll in einem Exposé mit Aussagen zum Erkenntnis- und Verwertungsinteresse, zur disziplinaren Einordnung, zum Forschungsstand und zur Methodik unter Beifügung eines Gliederungsentwurfs und einer Literaturliste schriftlich erarbeitet und zwecks verbindlicher Betreuungszusage der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter vorgelegt werden. Die erste Vorlage eines Exposé's gegenüber der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter soll bis zum 31. Mai erfolgen, damit die Studierende oder der Studierende die Gelegenheit hat, das Exposé bis zum 30. Juni ggf. zu überarbeiten und in eine endgültige Fassung zu bringen.

Die Anfertigung der Masterarbeit startet zum Stichtag 1. September und mit Erhalt der Zulassung durch das Prüfungsamt. Die Bearbeitungszeit beträgt 13 Wochen. Für die Rückgabe des Themas oder Fristverlängerungen gelten die Regelungen der StudO-MA. Während der Anfertigung der Masterarbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut. Die Betreuerin bzw. der Betreuer soll hierbei methodische und didaktische Hinweise für die Erstellung der Masterarbeit geben und über die Bewertungskriterien informieren.

Die Masterarbeit ist im Format „pdf“ und „doc/docx“ (Word) auf der E-Learning-Plattform ILIAS, in dem dafür vorgesehenen Dateifolder für die Abgabe der Masterarbeit hochzuladen. Bei Masterarbeiten, die als Ganzes oder durch Anhänge als Verschlussache eingestuft werden, ist vor einer Einstellung auf der E-Learning Plattform Rücksprache mit dem Prüfungsamt zu halten.

Mit der Abgabe der Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden (sog. „Eigenständigkeitserklärung“). Beide Gutachterinnen oder Gutachter begutachten und bewerten die jeweilige Masterthesis vorläufig. Die vorläufige Bewertung hat nur die Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Disputation zum Gegenstand und ist schriftlich zu begründen.

Anlässlich der Disputation werden der/dem Studierenden die schriftlichen Begründungen der vorläufigen Bewertung der Masterarbeit (Gutachten) als Kopie oder Zweitschrift ausgehändigt.

### **b.) Disputation**

Durch die vorläufige Bewertung erfolgt die Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Disputation durch den Prüfungsausschuss. Die Disputation wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter durchgeführt. Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der Disputation werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von den Gutachtenden zu unterzeichnen. Für das Protokoll sowie das Bekanntgabeprotokoll werden Vordrucke auf der Homepage der HSPV NRW und auf ILIAS zur Verfügung gestellt. Das Protokoll ist einmal und das Bekanntgabeprotokoll in zweifacher Ausfertigung zu erstellen.

Das Protokoll sowie ein Bekanntgabeprotokoll sind im zentralen Masterbüro abzugeben; das weitere Bekanntgabeprotokoll verbleibt bei der/dem Studierenden. Der Disputationszeitraum wird - in Absprache mit dem Prüfungsamt - von der Studiengangsleitung festgelegt.

### **3. Leistungsnachweis, Verantwortlichkeit und Bewertung**

Für die Bewertung gelten die Noten und Vorgaben der StudO-MA sowie die allgemeinen Bewertungsgrundsätze. Die Masterarbeit wird von beiden Gutachtenden jeweils vorläufig begutachtet und bewertet. Die vorläufige Bewertung hat zunächst nur die Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Disputation zum Gegenstand und ist in einem der Bedeutung einer Masterarbeit entsprechenden Umfang per Gutachten schriftlich zu begründen. Bei unterschiedlichen Voten in Bezug auf die Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Disputation entscheidet eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter über die Zulassung.

Die schriftlichen Begründungen der vorläufigen Bewertung der Masterarbeit (Gutachten) sind zum einen zusammen mit dem Protokoll der Disputation einschließlich einer Ausfertigung des Bekanntgabeprotokolls im zentralen Masterbüro abzugeben. Zum anderen sind anlässlich der Disputation der/dem Studierenden die schriftlichen Begründungen der vorläufigen Bewertung der Masterarbeit (Gutachten) als Kopie oder Zweitschrift auszuhändigen.

### **4. Gestaltung der Masterarbeit**

Die Ausgestaltung der Masterarbeit erfolgt in Absprache mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter. Darüber hinaus gelten folgende Vorgaben:

Der Masterarbeit sind voranzustellen:

- Deckblatt mit Thema der Masterarbeit, Name der beiden Gutachtenden, Name, Vorname und der Jahrgangskennung des/der Studierenden
- Inhaltsverzeichnis und anfügen:
  - Literaturverzeichnis, ggf. Quellenverzeichnis,
  - Abkürzungsverzeichnis sowie Tabellenverzeichnis und Abbildungsverzeichnis,
  - Verzeichnis der benutzten sonstigen Hilfsmittel/Anlagen,
- Eigenständigkeitserklärung entsprechend der Vorlage.

Der Umfang der Masterarbeit (Haupttext, ohne Berücksichtigung von Deckblatt, Inhaltsübersicht, Literaturverzeichnis, Anlagen oder weiteren Verzeichnissen) muss mindestens 18.000 Wörter betragen und soll diese Wörterzahl nicht maßgeblich übersteigen (maximal + 10 % möglich). Die Wörterzahl bemisst sich ohne Fußnoten und darf nicht unterschritten werden. Der Name der Autorin/des Autors, der Titel der Arbeit und die Namen beider Gutachterinnen/Gutachter sind kenntlich zu machen.

Die Wortzahl ist auf der Eigenständigkeitserklärung zu vermerken, welche im Original an das zentrale Masterbüro zu übersenden ist.

Sofern nicht anders mit der Erstgutachterin/dem Erstgutachter vereinbart, werden für die Erstellung der Arbeit folgende Kriterien vorgeschlagen:

- Schrift: Times New Roman, Schriftgröße 12 oder Arial, Schriftgröße 11.
- Zeilenabstand im Text: 1,5-zeilig
- Seitenränder: links 2,00 cm und rechts 4,00 cm;
- Fußnoten: bei Verwendung der Schrift Times New Roman nicht größer als in Schriftgröße 10 und bei Verwendung der Schrift Arial nicht größer als in Schriftgröße 9.

#### Anmerkung

Für alle Fristen gelten die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes/Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Samstag wird wie ein Sonn- und Feiertag behandelt. Sollte das Ende einer Frist auf einen solchen Sonn- oder Feiertag fallen tritt an seine Stelle automatisch der nachfolgende Werktag als Ende der Frist.

gez. Martin Borntträger  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses Master